



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Sasshofer, über die Revision der MMag. Dr. M T S in G, vertreten durch Dr. Franz Serajnik, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Pernhartgasse 8/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juni 2023, G305 2281166-1/14E, betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; weitere Partei: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid vom 2. Oktober 2023 stellte die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) fest, dass vier namentlich genannte Personen auf Grund ihrer für die Revisionswerberin als Dienstgeberin ausgeübten Tätigkeit jeweils im Zeitraum „von zumindest 15. Juni 2023“ der Pflichtversicherung „nach § 5 Abs. 2 ASVG (geringfügige Beschäftigung)“ unterlegen seien.
- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die u.a. von der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab.
- 3 Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die Revisionswerberin zwei Flüchtlingsunterkünfte betrieben habe. Am 15. Juni 2023 hätten Organe der Finanzpolizei bei einem im Eigentum der Revisionswerberin stehenden Einfamilienhaus (dem Standort einer der Flüchtlingsunterkünfte) eine Kontrolle durchgeführt, bei der sie die vier später in die Pflichtversicherung einbezogenen Personen arbeitend - bei der Anbringung eines Vollwärmeschutzes an der Fassade - angetroffen hätten. Drei der vier Arbeiter seien in einer vom Bruder der Revisionswerberin betriebenen Flüchtlingsunterkunft untergebracht gewesen. Die Revisionswerberin sei dort am 15. Juni 2023 am Frühstückstisch erschienen und habe sich erkundigt, wer





ihr helfen könne. Die drei Asylwerber hätten sich gemeldet und seien dann zur Baustelle mitgenommen worden. Sie seien von einem nach der Kontrolle zur Pflichtversicherung angemeldeten langjährigen Bekannten der Revisionswerberin und gelernten Trockenbauer eingeschult worden. Von diesem sowie von der Revisionswerberin seien auch die Arbeitsanweisungen erteilt worden. Ein weiterer Arbeiter, der in einer von der Revisionswerberin betriebenen Flüchtlingsunterkunft gewohnt habe, sei bereits am 14. Juni 2023 gebeten worden, ihr am folgenden Tag auf der Baustelle zu helfen. Die Arbeiter seien mit dem Schneiden und Aufkleben von Vollwärmeschutzplatten beschäftigt gewesen.

- 4 In der Beweiswürdigung stützte sich das Bundesverwaltungsgericht auf die im Akt einliegenden Urkunden, die Einvernahmeprotokolle der Finanzpolizei und die Aussagen in der mündlichen Verhandlung, mit denen es sich jeweils ausführlich auseinandersetzte. Insbesondere wurde die Behauptung, dass das Werkzeug und Material vor Ort der Firma T. gehört hätte, die zuvor auch schon Platten verlegt hätte, mit näherer Begründung als nicht glaubhaft angesehen. Dass Arbeiten zunächst von einem befugten Gewerbsmann begonnen würden, die dann von bautechnischen Laien mit dem Material des befugten Gewerbsmanns fortgesetzt würden, widerspreche jeder Lebenserfahrung. Ebenso widerspreche es der Lebenserfahrung, dass die Dienstgeberin einen fachkundigen Bekannten beiziehe, um die unkundigen Asylwerber einzuschulen, wenn nicht von vornherein beabsichtigt gewesen sei, von diesen Vollwärmeschutzplatten anbringen zu lassen.
- 5 In seiner rechtlichen Beurteilung verneinte das Bundesverwaltungsgericht jeweils mit näherer Begründung zum einen bloße Hilfstätigkeiten nach dem Grundversorgungsgesetz - Bund und zum anderen das Vorliegen von Werkverträgen. Vielmehr seien Dienstverhältnisse zustande gekommen.
- 6 Ein die persönliche Arbeitspflicht ausschließendes generelles Vertretungsrecht habe nicht bestanden. Die Arbeiter seien an einen bestimmten Arbeitsort gebunden gewesen, dessen eigenmächtiges Verlassen ihnen verwehrt gewesen sei. Die Revisionswerberin sei auf der Baustelle anwesend gewesen und habe eine Kontrolle über die dort tätigen Arbeiter ausgeübt. Sie habe auch die



Möglichkeit gehabt, ihnen jederzeit Weisungen zu erteilen. Für eine persönliche Arbeitspflicht der Arbeiter spreche im vorliegenden Fall schon der Umstand, dass sie an die von der Revisionswerberin vorgegebenen Ordnungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten und die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse der Revisionswerberin gebunden gewesen seien. Die Arbeiter seien von der Revisionswerberin zur Baustelle gefahren worden. Nach erfolgter Einschulung seien sie an die von der Revisionswerberin geschaffene Ablauforganisation gebunden gewesen. Zwar seien keine fixen Zeiten für das Ende der Arbeitsleistung vorgesehen gewesen, doch sei nicht in Zweifel zu ziehen, dass die Verpflichtung zur Arbeitsleistung so lange gedauert habe, wie es die ausgeübte Tätigkeit (Anbringung der Dämmplatten) erfordert habe. Daraus ergebe sich eine Bindung an die zeitlichen Vorgaben der Dienstgeberin. Aufgrund der ständigen Anwesenheit der Revisionswerberin vor Ort seien die Arbeiter einer permanenten Kontrolle unterworfen gewesen. Es sei auch vom Vorliegen einer „stillen Autorität“ der Revisionswerberin auszugehen. Die Bestimmungsfreiheit der Arbeiter sei durch die Einbindung in die von der Revisionswerberin geschaffene Ablauforganisation weitgehend ausgeschaltet gewesen. Ausgehend vom Gesamtbild der Tätigkeit sei von einer persönlichen Arbeitspflicht auszugehen gewesen. Hinzu komme, dass die Revisionswerberin für die Arbeiter Dienstleistungsschecks erworben habe. Abgesehen davon sei ihnen nach dem Anspruchslohnprinzip eine leistungsbezogene Entlohnung zugestanden.

- 7 Nach einer Abwägung aller konkreten Gesichtspunkte ergebe sich, dass die Arbeiter von der Revisionswerberin dienstnehmerhaft beschäftigt worden seien, weshalb die Entscheidung der ÖGK keinen Bedenken begegne.
- 8 Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 9 Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes



abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

12 Unter diesem Gesichtspunkt macht die Revisionswerberin zunächst geltend, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei, indem es sie als Dienstgeberin qualifiziert habe. Angesichts ihres Vorbringens, dass mit der Firma T. ein Werkvertrag abgeschlossen worden sei und Werkzeuge und Materialien im Eigentum der Firma T. gestanden seien, hätte es einer weiteren Auseinandersetzung damit bedurft, inwiefern die Asylwerber Dienstnehmer der Firma T. hätten sein können.

13 Mit diesem Vorbringen entfernt sich die Revision von den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Tätigkeit der Firma T. auf der Baustelle nicht stattgefunden habe und auch das vorhandene Material und Werkzeug nicht in deren Eigentum gestanden seien.

14 Die Revision bringt außerdem vor, dass das Bundesverwaltungsgericht die Dienstnehmereigenschaft der Asylwerber festgestellt habe, ohne jegliche Feststellungen zu treffen, aus denen dies abgeleitet werden hätte können. „Die belangte Behörde“ habe insbesondere keine Feststellungen „zum Entgelt, über das Vorliegen einer persönlichen Arbeitspflicht, der Arbeitszeit und -ort, dem arbeitsbezogenen Verhalten, wie etwa Kontroll- und Weisungsunterworfenheit der Asylanten“ getroffen. Insoweit genügt es, auf die oben wiedergegebene



Begründung des angefochtenen Erkenntnisses zu verweisen, die Ausführungen zu allen diesen Punkten enthält. Es wurde auch - beruhend auf einer jedenfalls nicht als unschlüssig zu erkennenden Beweiswürdigung - festgestellt, dass die Asylwerber auf der Baustelle tatsächlich mit dem Zuschneiden und Anbringen von Wärmeschutzplatten beschäftigt waren und nicht - wie von der Revision behauptet - sich „nur auf der Liegenschaft in der Nähe des Baumaterials aufgehalten haben und dieses vielleicht auch in die Hände genommen [haben], hauptsächlich und vornehmlich aber nur auf der Liegenschaft anwesend waren, um später nicht bauliche Hilfsdienste zu erbringen“.

- 15 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

W i e n , am 13. November 2024

